Entgeltordnung
Für die gemeindeeigenen Mehrzweckhallen und Räumlichkeiten

Durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Nalbach gilt folgende Entgeltordnung für die Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt insbesondere für nachstehend aufgeführte Einrichtungen der Gemeinde Nalbach:

- Mehrzweckhallen (Litermonthalle, Kirchberghalle, Steinberghalle, Michaelshalle)
- Turnhallen (Grundschule Nalbach, kleine Halle Piesbach)
- Sitzungssäle (Litermonthalle, Kirchberghalle, Steinberghalle, Michaelshalle)
- Räumlichkeiten der Grundschulen in Nalbach/Foyer
- Räumlichkeiten der alten Schule in Piesbach
- Räumlichkeiten in der Halle Bilsdorf (Erlenzimmer)
- Sportanlagen (Piesbach, Körprich, Bilsdorf)
- Clubheime (Piesbach, Körprich, Bilsdorf)
- Feuerwehrgerätehäuser (Nalbach, Piesbach, Körprich, Bilsdorf)
- Ehemaliger Kindergarten Bilsdorf
- Ehemalige Turnhalle Nalbach

Weiterhin ist die Entgeltordnung auf sonstige gemeindeeigene Räumlichkeiten anzuwenden.

§ 2
Berechnungsgrundlage

(1) Für die in § 1 genannten Einrichtungen erhebt die Gemeinde Nalbach ein Nutzungsentgelt nach den näheren Bestimmungen der §§ 4-5. Grundlage für die Berechnung der Benutzungsentgelte bilden Größe und Ausstattung der Einrichtung/Anlage, Art und Umfang der Benutzung sowie die Dauer der Nutzung.

(2) Die Gebührenordnung sieht unterschiedliche Gebühren vor für den Fall der Duschbenutzung bzw. Nichtbenutzung. Bei regelmäßiger Nutzung haben die Antragsteller mit ihrem Antrag bzw. schon bei Aufstellung des jährlichen Hallen-Belegungsplanes verbindlich zu erklären, ob eine Duschbenutzung vorgesehen/ gewünscht ist oder nicht. Nach dieser Angabe richtet sich ggf. die festzusetzende Hallenbenutzungsgebühr für die Dauer eines Jahres, die per Rechnung durch die Gemeindeverwaltung erfolgt.

§ 3
Gebühren-Befreiung für die Nutzung durch Kinder- und Jugendliche

(1) Einzelveranstaltungen sowie Spielbetrieb und regelmäßige Übungsstunden für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind grundsätzlich in allen gemeindlichen Einrichtungen kostenfrei.
Dies gilt bei gemischten Gruppen nur dann, wenn die jeweilige Gruppe mindestens zu 2/3 aus Jugendlichen besteht. Der jeweilige Verein bzw. Gruppenverantwortliche ist gegenüber dem Ortsvorsteher bzw. der Gemeindeverwaltung nachweispflichtig.

(2) Besteht eine Gruppe zu 2/3 aus Kindern oder Jugendlichen und fällt somit unter die in §3 Abs. (1) geregelte Gebührenbefreiung, so dürfen der regelmäßige Spielbetrieb und die regelmäßigen Übungsstunden dieser Gruppen **nicht nach** 20:00 Uhr stattfinden.

§4

Nutzungsentgelt bei regelmäßig wiederkehrender Nutzung (Trainings- , Sitzungs- und Spielbetrieb)

(1) Das Nutzungsentgelt für die regelmäßige Nutzung (Trainings-, Sitzungs- und Spielbetrieb) wird wie folgt festgelegt:

	Mehrzweckhallen Litermonthalle (je Hallenteil), Michaelshalle, Kirchberghalle, Steinberghalle	Turnhallen, kleine Halle Piesbach, Grundschule Nalbach	Räume und Säle (Nalbach, Piesbach, Körprich, Bilsdorf)	Sitzungssaal Litermonthalle	Sportanlagen Piesbach, Bilsdorf, Körprich
örtl. Vereine	Jugend: frei 3,00,-/Std.	Jugend: frei 1,60,-/Std.	Jugend frei 1,30,-/Std.	Jugend frei 1,60,-/ Std.	Jugend frei 3,00,-/Std.
Private örtliche Veranstalter	25,00,-/Std.	13,00,-/Std.	11,50,-/Std.	13,00,-/Std.	25,00,-/Std.
Duschen örtl. Vereine	1,80,-/Trainingseinheit	1,80,-/Trainingseinheit	1,80,-/Übungseinheit		
Duschen privater örtl. Veranstalter	20,00,-/Trainingseinheit	20,00,-/Trainingseinheit	20,00,-/Übungseinheit		

(2) Das Nutzungsentgelt wird inklusive der gesetzlichen MwSt. erhoben.

(3) Wird festgestellt, dass entgegen dem Erstantrag die Duschen dennoch benutzt werden, so hat der Verein/die jeweilige Gruppe den erhöhten Stundensatz (3,00 EUR) von Beginn des Jahres nachzuentrichten. Bei wiederholtem Verstoß erfolgt der Ausschluss von der Hallenbenutzung. Über einen Ausschluss entscheidet der zuständige Ausschuss.

(4) Bei auswärtigen Vereinen/Institutionen wird ein Aufschlag von 200% auf die o.g. Gebührensätze erhoben.

(5) In Ausnahmefällen können die Mehrzweckhallen und Räumlichkeiten der Gemeinde Nalbach von auswärtigen Vereinen/Institutionen auch für Einzelveranstaltungen zu einer Nutzungspauschale in Höhe von 30,00 €/Std. genutzt werden. Für Die Benutzung der Duschen wird in diesem Falle eine Pauschale in Höhe von 20,00 €/Veranstaltung erhoben.

§ 5

Nutzungsentgelt für Sondernutzung und Einzelveranstaltungen in gemeindlichen Mehrzweckhallen und Räumlichkeiten

(1)

Art der Veranstaltung	Hallen Piesbach Körprich Bilsdorf	Litermonthalle 1 Teil	2 Teile	3 Teile	Raum „Ehemalige Turnhalle“	Feuerwehr-gerätehäuser	Clubheime
	- pro Tag/Abend – inkl. der gesetzlichen MwSt.						
	Euro	**Euro**)	**Euro**)	**Euro**			
1. Öffentliche Theater, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen örtlicher Vereine, Verbände und privater Veranstalter	120,00,-	120,00,-	180,00,-	240,00,-	120,00,-	-	-
2. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen	180,00,-	180,00,-	240,00,-	300,00,-	180,00,-	-	-
3.Werbeveranstaltungen/ Verkaufsveranstaltungen	240,00,-	240,00,-	360,00,-	480,00,-	240,00,-	-	-
4. Kleintierausstellungen Bei Kleintierausstellungen wird eine Reinigungspauschale von 100,- EUR zusätzlich erhoben.	60,00,-	60,00,-	120,-	180,00,-	-	-	-
5. Kongresse von Körperschaften des öffentlichen Rechts, überregionaler Sportverbände, Versammlungen, Konferenzen,	180,00,-	180,00,-	240,00,-	280,00,-	180,00,-	-	-

6. Politische Veranstaltungen - örtlicher Parteien - überregionale Veranstaltungen - Sitzungen (Dauer max. 3 Stunden)	 90,00,- 180,00,- -	 90,00,- 180,00,- -	 180,00,- 360,00,- -	 270,00,- 540,00,- -	 90,00,- 180,00,- 24,00,-	-	-
7. private Feierlichkeiten wie Hochzeiten, Taufen, Geburtstage, Jubiläen u.Ä.	360,00,-	360,00,-	720,00,-	1080,00,-	300,00,-	60,00,-	120,00,-
8. Trauungen **max. 2 Stunden mit Sektempfang** **ganztägig**	 **-** **-**	 **-** **-**	 **-** **-**	 **-** **-**	 **300,00,-** **500,00,-**		
9. Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Verbänden die nicht unter Ziffer 1-7 fallen	60,00,-	60,00,-	120,00,-	180,00,- bei mehreren Veranstaltungstagen max. 420,00 gesamt	60,00,-	-	-

(2) Für die Anmietung der Tonanlage in der ehemaligen Turnhalle wird ein Entgelt von 60,00,- € berechnet.
(3) Für die Benutzung des Flügels wird eine Pauschale in Höhe von 120,00,- € in Rechnung gestellt.
(4) Für die Benutzung der Küche wird eine Pauschale in Höhe von 30,00,- € pro Veranstaltung in Rechnung gestellt.
(5) Für die Benutzung der Ausschankräume wird eine Pauschale in Höhe von 18,00,- € pro Veranstaltungstag berechnet.
(6) Für die Benutzung der Sitzungszimmer in den Ortsteilen Piesbach, Körprich und Bilsdorf wird eine Tagespauschale von 18,00,- € berechnet.
(7) Für die Benutzung des Sitzungszimmers in der Litermonthalle wird eine Tagespauschale von 60,00,- € in Rechnung gestellt.
(8) Bei auswärtigen Vereinen/Institutionen sowie privater Nutzung wird ein Aufschlag von 100% auf die o.g. Gebührensätze erhoben. Im Falle des Abs. 1 Ziffer 7 wird dieser Aufschlag erhoben, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Nalbach hat.
(9) Bei ortsansässigen Künstlern beträgt die Gebühr für die Benutzung des Flügels 60,00 €, ebenso die Benutzungsgebühr für die ehemalige Turnhalle.

(10) Das Nutzungsentgelt wird inklusive der gesetzlichen MwSt. erhoben.

(11) Neben den festgesetzten Benutzungsgebühren nach dieser Entgeltordnung (vgl. §§ 4-5) wird in allen gemeindlichen Hallen und Räumen - mit Ausnahme des DRK's, der Clubheime und der Feuerwehren - ein Getränkeaufschlag in Höhe der gesetzlichen Mehrwertsteuer auf alle Getränke mit Ausnahme selbst eingebrachter Getränke erhoben.

§ 6
Hallenvorplätze/Schulhöfe/Rathausvorplatz

(1) Soweit Feierlichkeiten/Veranstaltungen auf Hallenvorplätzen oder sonstigen gemeindlichen Vorplätzen stattfinden, werden dafür keine Gebühren erhoben, wenn keine Ver- oder Entsorgungseinrichtungen in Anspruch genommen werden.

(2) Werden jedoch Strom oder Wasser bezogen oder die gemeindlichen Toiletten-Anlagen benutzt, so wird eine Pauschal-Gebühr erhoben:

bei Inanspruchnahme von Wasser und/oder Strom
und bei Toilettenbenutzung/Kühlraumbenutzung und/oder
Reservierung der Hallenräume bzw. des Vorraumes
(z. B. Kuchenverkauf) pro Tag 60,00,-- Euro (inkl. MwSt.)

§ 7
Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit des Entgeltes

(1) Die Festsetzung und Bekanntgabe des Entgelts erfolgt durch die Gemeindeverwaltung im Rahmen einer Rechnungsstellung.

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig werden alle früheren Regelungen mit Ablauf des 31.03.2017 aufgehoben.

Nalbach, den 21.03.2017

DER BÜRGERMEISTER

(Peter Lehnert)